

Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung ist grundsätzlich für jede Form von Bemerkungen offen. Unstrukturierte Eingaben und umfangreiche Detailbemerkungen erschweren jedoch die Übersicht und eine ausgewogene Auswertung.

Wir legen Ihnen darum eine Liste mit strukturierten Fragestellungen vor. Die Gliederung der Fragen orientiert sich am Aufbau der Bildungsverordnung, diese Fragen decken diejenigen Themen ab, für die der Leittext des SBFI Gestaltungsraum bietet und in denen Anpassungen vorgenommen wurden. Anschliessend folgen Fragen zum Bildungsplan und den Anhängen.

Wir bitten Sie, vorab zu diesen Fragen Stellung zu nehmen und ihre weiteren Bemerkungen gesammelt am Schluss einzubringen. Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Institution	Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft, Akademische Fachgesellschaft Kardiovaskuläre Pflege	<input checked="" type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m
Name	Zigan	
Vorname	Nicole	
Telefon	058 934 6470	
E-Mailadresse	kardiovaskulaer@pflegeforschung-vfp.ch	
Datum	18.09.2015	

Frage 1	Stimmen Sie den Regelungen zu Dauer und Beginn in Art. 2 der BiVo und insbesondere der Möglichkeit, auf Begehren der Kantone und in Absprache mit OdASanté die schulisch organisierte berufliche Grundbildung auf vier Jahre zu verlängern, wenn sie mit integriertem Berufsmaturitätsunterricht angeboten wird? <i>Zur Klärung: Die dreijährige berufliche Grundbildung mit integriertem Berufsmaturitätsunterricht bleibt weiterhin gewährleistet.</i>	
	Antwort	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Keine Zustimmung, die Auswirkungen dieses systematischen Wechsels sind unklar.	
Frage 2	Stimmen Sie der Aufhebung der standardisierten verkürzten Ausbildung zu? <i>Zur Klärung: Individuell verkürzte Ausbildungen sind aufgrund des übergeordneten Rechts ohne weitere Bestimmungen in der BiVo gewährleistet.</i>	
	Antwort	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Die standartisierte verkürzte Ausbildung bietet ehemaligen Pflegeassistentinnen die Möglichkeit zur Weiterbildung und im Beruf zu bleiben.	
Frage 3	Stimmen Sie dem überarbeiteten und gestrafften Qualifikationsprofil gemäss Art. 4 der BiVo und Teil A des Bildungsplans zu?	
	Antwort	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Bemerkungen zur Antwort:

ad Art. 4 der Bildungsverordnung (Entwurf 13.7.2015):

- 4a) "Professionalität" ist zu streichen, dafür "fachlich korrektes Handeln".

- 4c) Formulierung Pflege und Betreuung in "anspruchsvollen" Situationen: kann aus Sicht der Pflege von PatientInnen mit kardialen und zerebrovaskulären Erkrankungen nicht akzeptiert werden, insbesondere Formulierung zu 1 und 4 (zu komplexe und akute Situationen, hier ist nur die Unterstützung des dipl. Pflegefachpersonals (die verantwortlich sind) in Delegation gerechtfertigt), b und c kann daher zusammengefasst werden. Die Trennung in Pflege und Betreuung ist nicht nachvollziehbar.

-4d) Es kann nur der Verabreichung von Infusionen ohne Medikamentenzusatz zugestimmt werden. Das Verabreichen von Infusionen mit Medikamentenzusatz erfordert vertieftes pharmakologisches Wissen und Können. Die Sicherheit von PatientInnen vor, während und nach Medikamentengabe ist dringend zu gewährleisten und diese Kompetenz liegt eindeutig bei den Pflegefachpersonen HF/FH. Der zunehmende Angleich der Kompetenzen der FaGe / Pflegefachpersonen HF/FH wird nicht unterstützt.

-4e) Die Beratung von PatientInnen erfordert Wissen und Können auf mindestens Stufe HF/FH, daher ist "beraten" zu streichen und wie in anderen Punkten "unterstützen" zu wählen.

- 4f) 3: "Rahmenbedingungen für den individuellen Umgang mit Sexualität schaffen": ist unpassend bezüglich dem Akutspital gewählt: Wahrung der Intimsphäre bei der Ausscheidung und Körperpflege wäre eine Alternative.

Rückmeldung zum Bildungsplan (separates Dokument):

2.2A Absatz 2: " ... der gestellten Aufgaben" kann zu Missverständnissen führen: Es muss sichergestellt werden, dass die Verantwortung für den Pflegeprozess bei den dipl.

Pflegefachpersonen HF/FH bleibt. "... auch in unvorhergesehenen Situationen Prioritäten setzen" ist, wie oben schon erwähnt, gerade im Akutsetting bei PatientInnen mit kardialen/zerebrovaskulären Erkrankungen zu hoch formuliert.

2.2C Absatz 3: Die "Pflege" erfolgt unter Anleitung oder Delegation durch dipl. Pflegefachpersonal, die auch für die Pflegeplanung zuständig ist, besonders bei den genannten Patientinnen mit multimorbiden, chronischen Erkrankungen und in palliativen Situationen. Das kommt in der gewählten Formulierung zu wenig zum Ausdruck.

2.2E Absatz 1: siehe oben Punkt 4e)

Fazit:

Mit der vorliegenden BiVo und dem Bildungsplan werden die Kompetenzen der FaGe erweitert und somit die Abgrenzung zu den Kompetenzen der dipl. Pflegefachpersonen HF/FH zunehmend erschwert. Dies zu Lasten der Patientensicherheit.

Die Einteilung von alt 14 in neu 8 Handlungskompetenzen erscheint sinnvoll und praxistauglicher. Unklar bleibt, auf welcher theoretischen Grundlage die Kategorisierung erfolgte.

Frage 4	Stimmen Sie der Gliederung der Praktika in der schulisch organisierten Grundbildung gemäss Art. 6 Absätze 3, 4 und 5 der BiVo zu? <i>Zur Klärung: Eine Regelung in der BiVo ist aufgrund der Vorgaben des SBFI obligatorisch.</i>
	Antwort <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: siehe Frage 1
Frage 5	Stimmen Sie der überarbeiteten Lektionentafel gemäss Artikel 7 der BiVo zu? <i>Zur Klärung: Die Gesamtzahl der Lektionen bleibt unverändert.</i>
	Antwort <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Kann nicht beurteilt werden
Frage 6	Stimmen Sie dem überarbeiteten üK-Programm gemäss Artikel 8 der BiVo zu? <i>Zur Klärung: Die Gesamtzahl der üK-Tage bleibt unverändert.</i>
	Antwort <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Kann nicht beurteilt werden
Frage 7	Stimmen Sie den Anpassungen der Bestimmungen zum Qualifikationsverfahren im 8. Abschnitt der BiVo zu? <i>Zur Klärung: Die folgenden Anpassungen wurden vorgenommen:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Unveränderte Gesamtdauer, aber erhöhte Zeit für Präsentation und Fachgespräch.</i> ▪ <i>Höhere Gewichtung der Berufskennnisse.</i> <i>Tiefere Gewichtung der Erfahrungsnote, Praxis und Schule neu gleich gewichtet.</i>
	Antwort <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: keine Stellungnahme
Frage 8	Stimmen Sie dem angepassten Aufbau der Situationsbeschreibungen in Teil B des Bildungsplans zu? <i>Zur Klärung: Die folgenden Anpassungen wurden vorgenommen:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Beispielhafte statt typische Situation.</i> ▪ <i>Verzicht auf die Kategorie externe Ressourcen.</i>
	Antwort <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: kein Kommentar.
Frage 9	Haben Sie Bemerkungen inhaltlicher Art zu den Situationsbeschreibungen in Teil B des Bildungsplans?
	Antwort <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Die beispielhaften Situationsbeschreibungen müssen daraufhin geprüft und angepasst werden, dass klarer die wichtige und enge Kommunikation mit der dipl. Pflegefachperson HF/FH stattfindet und Unterstützung von ihr eingeholt wird. Die Arbeit im "Tandem" kommt zu wenig gut zum Ausdruck. Die Verantwortung über den Pflegeprozess hat die dipl.

Pflegefachperson HF/FH und sollte auch in den Beschreibungen zum Ausdruck kommen. Demzufolge ist auch die Stellung von Pflegediagnosen oder Zielanpassungen irreführend und zu streichen.

C3: Die Art und Weise wie die Gesprächsführung beschrieben ist, muss auf Stufe FH/HF angesiedelt werden. Es wird bezweifelt, dass eine FAGE eine psychische Krise in jedem Fall zu erkennen vermag (keine ausreichenden Fähigkeiten).

C4: Rapportiert der Pflegedienstleiterin ist zu streichen und mit "zuständiger Pflegefachfrau" ersetzt werden.

Die Anmerkungen zu den einzelnen Beispielen würden sich beliebig erweitern lassen. Grundsätzlich sind die Fähigkeiten zu hoch angesetzt und eher im Bereich der FH/HF anzusiedeln.



Frage 10	Haben Sie Bemerkungen inhaltlicher Art zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren?	
	Antwort	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: kein Kommentar	
Frage 11	Stimmen Sie der überarbeiteten Form der Kompetenznachweise zu?	
	Antwort	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: kann nicht beurteilt werden	

Weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsfassung von Bildungsverordnung und Bildungsplan

Eine Stellungnahme zu unterschiedlichen Dokumenten ist sehr herausfordernd und gestaltet sich sehr schwierig. In beiden Dokumenten sollte klarer Stellung bezogen werden, dass die FaGe sehr eng mit der dipl. Pflegefachperson HF/FH zusammenarbeitet, um die komplexen Situationen von PatientInnen zu bewältigen. Mit den beiden Dokumenten darf nicht unterstützt werden, dass FaGe aufgrund von überhöhten Ansprüchen überfordert werden und als billigere Arbeitskräfte anstelle von dipl. Pflegefachpersonen eingesetzt werden. Negative Auswirkungen auf den Fachkräftemangel im Gesundheitswesen (FaGe verlassen den Beruf) und nicht zuletzt auf die Sicherheit der PatientInnen sind zu befürchten.

18.8.2015

